



Basel, 13.5.2015

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

## **Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Revision Raumplanungsgesetz**

### **Stellungnahme der Gesellschaft „Archäologie Schweiz“ (AS)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Als 2000 Mitglieder zählende Non-Profit-Organisation im Bereich der Erhaltung und Erforschung des materiellen Patrimoniums nimmt „Archäologie Schweiz“ gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen ihre Stellungnahme zu unterbreiten, die sich naturgemäss auf die Belange der Archäologie konzentriert.

Wir beginnen mit der direkten Beantwortung der Fragen im vorgelegten Katalog und äussern uns fallweise dort, wo Schutz und Erhalt des archäologischen Patrimoniums es nötig macht.

#### **Vorbemerkung**

Eine Vorbemerkung drängt sich für „Archäologie Schweiz“ einerseits angesichts des vorgelegten Entwurfs, andererseits nach Durchlesen des Fragenkatalogs auf: Der Entwurf geht breit auf die Interessen der Landwirtschaft (und weiterer Sektoralinteressen) ein und fokussiert wesentlich auf den Aspekt des Kulturlandes. Hingegen sind archäologische Stätten, die zu einem erheblichen Teil in eben diesem Kulturland liegen und ein unersetzliches „Archiv im Boden“ darstellen, mit keinem Wort angesprochen (zu „Schutzzonen“ gem. Art. 17 s. unten). Hier ist an eine Eigenheit solcher Fundstellen zu erinnern: Zahlreiche unter ihnen sind unausgegraben, manche sogar noch nicht einmal entdeckt und ihrer Natur gemäss nicht sichtbar. Daher ist ein entsprechender Schutz der bekannten Fundstätten ebenso wie der noch Unentdeckten unerlässlich – wozu sich die Schweiz mit der Unterzeichnung des „Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes, abgeschlossen in Valletta 16.1.1992“ ja auch verpflichtet hat. Der schiere Verweis auf Raumplanungsgesetze genügt keinesfalls, denn in manchen kantonalen Richtplänen sind archäologische Fundstellen und Verdachtsflächen nach wie vor nicht oder nur ungenügend einbezogen, wie eine Untersuchung der AS-eigenen „Kommission für Archäologie und Raumplanung“ gezeigt hat (s. [www.archaeologie-schweiz.ch](http://www.archaeologie-schweiz.ch) > Kommissionen > Kommission Archäologie und Raumplanung > PDF „Auswertung der kantonalen Richtpläne“). Die archäologischen Fundstellen, sind jedoch wegen ihrer eben genannten Spezifika, und den daraus

Petersgraben 51, Postfach 116  
CH-4003 Basel  
T: +41 61 261 30 78, F: +41 61 261 30 76  
[info@archaeologie-schweiz.ch](mailto:info@archaeologie-schweiz.ch)  
[www.archaeologie-schweiz.ch](http://www.archaeologie-schweiz.ch)



Mitglied der Schweizerischen Akademie  
der Geistes- und Sozialwissenschaften  
[www.sagw.ch](http://www.sagw.ch)

erwachsenden Bedürfnissen und Regelungen explizit zu nennen. Für die kantonalen Richtpläne ist via Genehmigungsverfahren das Vorhandensein adäquater Standards sicherzustellen.

Archäologische Stätten finden sich im gesamten Land: ,in Kulturlandzonen, in Siedlungen (Stichwort Nutzung des bisher ungenutzten Untergrunds in Städten als Folge des verdichteten Bauens) aber auch in Gebirgszonen. Sie sind im Raumplanungsgesetz, als eigenständiges Element zu nennen, welches zwingend in die Betrachtungen einzubeziehen ist. Dies beginnt mit den Planungsgrundsätzen (Art. 3), zu Art. 13 s. 3.2. Zwar sind in Art. 17 „geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler“ als Schutzzonen genannt, was positiv zu werten ist. Damit ist aber noch kein adäquater Umgang mit Fundstellen ausserhalb solcher Zonen gewährleistet – und sie machen das Gros des Patrimoniums aus (s. anschliessend, zu 1.1)! Sie explizit als im Nachhinein unter Schutz zu stellende Gruppe zu nennen oder zumindest direkt auf entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu verweisen (NHG?) erscheint uns unerlässlich.

## 1. Kulturlandschutz

**zu 1.1:** Ja, wir unterstützen grundsätzlich den Schutz des ackerfähigen Kulturlandes. Allerdings darf dieser kein isoliertes Partikularziel sein; dieses durchaus berechnete Anliegen hat u.E. sowohl im Entwurf als auch im Fragenkatalog (s. 2.1/2.2) ein überproportionales Gewicht. Der Schutz der Ackerflächen muss *ein* Teil der haushälterischen Bodennutzung sein, die – zum Glück! – als zentrales Ziel der Raumplanung auf der ersten Seite der Erläuterungen explizit genannt ist. – Was das archäologische Erbe angeht, ist der strenge Schutz der Ackerflächen, in denen sich Relikte ebenfalls (aber nicht nur dort) befinden können, zu begrüssen. Diese Massnahme ist aber nur eines der Mittel, um Fundstellen effektiv zu schützen; hinzu kommen muss eine ausreichende Überdeckung und der Verzicht auf zu tiefes Pflügen (was jedoch besonders angesprochen werden müsste). Noch wichtiger aber ist der konsequente Schutz des archäologischen Erbes via Richtpläne (s. oben).

**zu 1.2:** Die Verpflichtung zur Kompensation und die Bestimmung, laut der nur wenige, klar umrissene Ausnahmen möglich sind, scheint uns die logische Konsequenz des Kernziels „haushälterische Bodennutzung“ zu sein.

**zu 1.3:** Der Gedanke des konsequenten Schutzes der Ackerflächen würde die strengere Variante (auch keine überkantonale Kompensation möglich) nach sich ziehen. Wie sich dies allerdings der kantonalen Hoheit vereinbaren liesse, müssten Juristen klären.

**zu 1.4:** Konsequenterweise wäre die Hauptvariante zu wählen.

## 2. Bauen ausserhalb der Bauzonen

**zu 2.1/2.2:** Unseres Erachtens zeugt der Detaillierungsgrad vom Bestreben, möglichst alle Fälle zu regeln. Das mag zwar die Zahl der Streitfälle reduzieren, dient aber sicher nicht der Verständlichkeit. Ins Auge springt zudem das Übergewicht landwirtschaftlicher Anliegen (bis hin zu „hobbymässiger Tierhaltung“). Dies führt dazu, dass in der ausgedruckten Form die vorgeschlagenen Bestimmungen 3 volle Seiten beanspruchen, während etwa der strategisch weitaus wichtigere Abschnitt zu den Konzepten und Sachplänen in Art. 13 gerade einmal 5 Zeilen umfasst. Insbesondere aber sind allzu viele Ausnahmen/nicht zonenkonforme Bauten möglich, was dem deklarierten Hauptziel der haushälterischen Bodennutzung widerspricht. – Kurz: nein, widerspricht dem deklarierten strategischen Ziel, ist unausgewogen und hypertroph.

**zu 2.3:** nein; es ist gerade im Hinblick auf die kantonsübergreifende Zusammenarbeit in Funktionsräumen wichtig, dass auch die Genehmigung kantonsübergreifend ist. Dabei sind wir uns bewusst, dass die Einschränkung der kantonalen Hoheit ein schwieriges Problem sein wird.

### **3. Verkehrs- und Energieinfrastruktur**

**zu 3.1:** Ja, wir unterstützen grundsätzlich die Freihaltung als Konsequenz aus langfristiger Planung, wie sie als Umsetzung des Ziels „haushälterische Bodennutzung“ unerlässlich ist.

**zu 3.2:** Ja, solche Sachplaneintragungen scheinen uns der Transparenz und der nötigen Konstanz in der Umsetzung des strategischen Ziels zu dienen. – Wie in der Vorbemerkung eingangs festgestellt, müssen wegen ihrer Eigenheit die archäologischen Fundstellen jedoch explizit genannt sein, da sie in keinem Sachplan auftauchen, aber sehr wohl in die Überlegungen einbezogen werden müssen.

**zu 3.3:** Grundsätzlich leuchten die Instrumente ein. – Erneut ist aus archäologischer Sicht auf die Vorbemerkung zu verweisen: Der Verweis auf Planungsgrundsätze und kantonale Richtpläne genügt nur dann, wenn dort auch tatsächlich sachgerechte Regelungen bezüglich dem Umgang mit archäologischen Fundstellen und Verdachtsflächen vorhanden sind.

### **4. Zusammenarbeit über politische Grenzen hinweg**

**zu 4.1/4.2:** Generell ist die Zusammenarbeit der verschiedenen von einer Fragestellung Betroffenen zu begrüssen. Wo die staatsrechtlichen und die politischen Grenzen einer solchen Kollaboration liegen, wird sich weisen müssen.

**zu 4.3:** Was die Information angeht, sprechen wir uns für eine offensive Politik aus: Die Akzeptanz für als problematisch empfundene Vorhaben wird bei offener Information (plus frühzeitigem Einbezug der Betroffenen) höher sein.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und unsere Anträge bei der weiteren Erarbeitung der Gesetzesrevision zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

ARCHÄOLOGIE SCHWEIZ



Dr. Urs Niffeler,  
Zentralsekretär



Prof. Dr. Peter-Andrew Schwarz,  
Präsident